

Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln: Beauftragung zum Lektorat und Akolythat

Vom 1. Februar 2007

ABl. EBK 2007, Nr. 87, S. 98

¹Die Laiendienstämter des Lektorats und Akolythats stehen in einer besonderen Zuordnung zum späteren Dienst des Priesters am Wort und am Sakrament. ²Deshalb ist ihre Übertragung für die Kandidaten des Diakonats und Presbyterats vorgesehen (vgl. Apostolisches Schreiben „Ministeria quaedam“ Papst Pauls VI. vom 15. August 1972, AAS 64 (1972) Seite 529–534 und CIC can. 1035).

³In Modifizierung der am 1. März 2005 in Kraft gesetzten Ordnung für die Priesterbildung im Erzbistum Köln Ziffer 9 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 145/5 (2005) Nr. 125, Seite 127) sollen die Priesterkandidaten im Collegium Albertinum das Lektorat frühestens am Ende des 1. Studienjahres und das Akolythat frühestens am Ende des 2. Studienjahres unmittelbar vor der ersten Teilprüfung erhalten.

⁴Der Student richtet ein Gesuch an den Erzbischof zu Händen des Direktors. ⁵Der Erzbischof entscheidet über die Zulassung nach Anhören des Direktors. ⁶Die Dienste werden für den Zeitraum bis zum Empfang der Diakonatsweihe übertragen. ⁷Im Falle des Ausscheidens als Priesterkandidaten erlischt die Beauftragung.

